

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19953 –**

Mögliche Unterwanderung der Corona-Proteste

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit mehreren Wochen gibt es in zahlreichen deutschen Städten Proteste gegen die Corona-Maßnahmen von Bundes- und Landesregierungen. Neben Verschwörungsmethoden unterschiedlichster Art finden sich dort auch Versuche politischer Einflussnahmen von Organisationen und Parteien. So warnt etwa der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang vor einer Vereinnahmung der Proteste durch „Extremisten“, die das Demonstrationsgeschehen instrumentalisieren wollten. Es bestehe die Gefahr, dass insbesondere „Rechtsextremisten sich mit ihren staatszersetzenden Zielen an die Spitze stellten“ (vgl. https://www.deutschlandfunk.de/verfassungsschutz-und-politik-warnung-vor-unterwanderung.2932.de.html?drn:news_id=1131526). Auch von Seiten des Bundeskriminalamts (BKA) wird vor einer möglichen Unterwanderung der Proteste durch Angehörige der extremen Rechten gewarnt (<https://www.tagesschau.de/inland/haldenwang-corona-demos-101.html>).

1. Gibt es einen Austausch zwischen Bundes- und Landesbehörden über Ausmaß und Ausrichtung der sogenannten Corona-Proteste, und wo findet dieser Austausch statt?

Um einer potenziellen Eskalation im Zusammenhang mit dem Demonstrations- und Versammlungsgeschehen im Zuge der COVID-19-Pandemie vorzubeugen, arbeiten die Bundes- und Landesbehörden eng zusammen.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sind gemäß Bundesverfassungsschutzgesetz verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Auch in Zusammenhang mit den COVID-19-spezifischen Versammlungslagen stehen daher das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder in regelmäßigem Austausch über bei den Kundgebungen festgestellte Extremisten oder extremistische Inhalte. Auf Seiten der Kriminalpolizei findet ein Nachrichtenaustausch über die etablierten Kommunikations- und Meldewege statt. Der sicherheitsbehördenübergreifende Austausch in den jeweiligen Phänomenbereichen der Politisch

motivierten Kriminalität wird ferner durch die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Abwehrzentren sichergestellt.

Überdies befasst sich eine Arbeitsgruppe des Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Innenministerkonferenz (UA FEK) mit Corona-spezifischen Versammlungslagen unter der Berücksichtigung bisheriger polizeilicher Erfahrungswerte.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme sogenannter extremistischer Gruppierungen und/oder Einzelpersonen an den Protesten?
 - a) Welche konkreten Kenntnisse über die Teilnahme von Einzelpersonen an den Protesten bzw. über die Organisation der Proteste durch Angehörige der extremen Rechten liegen der Bundesregierung vor?

Die Fragen 2 und 2a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beteiligung von Rechtsextremisten am Demonstrations- und Versammlungsgeschehen im Zuge der COVID-19-Pandemie erfolgte nach Kenntnisstand der Bundesregierung nur in einigen Fällen und aktuell augenscheinlich mit zunehmend geringerer Beteiligung als zu Beginn dieser Versammlungslagen. Aufrufe zur Teilnahme an entsprechenden Kundgebungen werden in rechtsextremistischen Kreisen mittlerweile kaum mehr festgestellt. Aus Sicht der Bundesregierung deutet sich teilweise ein Rückzug rechtsextremistischer Kreise aus diesem Kampagnenfeld an.

- b) Welche Parteien oder anderen Gruppierungen der extremen Rechten mobilisieren ihre Anhängerinnen und Anhänger zu diesen Demonstrationen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Gruppen aus dem rechtsextremen Spektrum insbesondere in der Hochphase der pandemiebedingten Einschränkungen im April/Mai 2020 für COVID-19-spezifische Versammlungslagen mobilisiert. Diese Mobilisierung für entsprechende Veranstaltungen ist stark regional geprägt. Eine abschließende Erfassung der teilnehmenden Gruppierungen erfolgt durch die Bundesregierung indes nicht.

Beispielhaft lässt sich anführen, dass das Bündnis „Zukunft Heimat“ im Raum Cottbus sowohl eigene Demonstrationen organisiert als auch für Veranstaltungen von Dritten geworben hat. In Mönchengladbach veranstaltet die Gruppe „Mönchengladbach steht auf“ regelmäßig Demonstrationen unter dem Motto „Freiheit statt Neuer Normalität“. Die „Bürgerbewegung PRO CHEMNITZ“ hat an mehreren „Spaziergängen“ im Raum Chemnitz teilgenommen. Auch Mitglieder von überregional agierenden rechtsextremistischen Akteuren wie beispielsweise den Parteien NPD, „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ sowie einzelne organisationsunabhängige Rechtsextremisten nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit in kleineren Gruppen oder mit Einzelpersonen an einer Reihe von lokalen Demonstrationen teil.

- c) Welche bekannten Einzelpersonen der extremen Rechten nehmen an den Demonstrationen teil?

Der Bundesregierung ist eine Beteiligung einzelner szeneprominenter Rechtsextremisten wie einem ehemaligen NPD-Bundesvorsitzenden oder einem als „Volkslehrer“ auftretenden Berliner Rechtsextremisten an einzelnen Veranstaltungen bekannt. Nach Einschätzung der Bundesregierung ist indes kein prägen-

des Niveau dieses Personenpotenzials am COVID-19-spezifischen Demonstrationsgeschehen zu erkennen.

- d) Gibt es eine Mobilisierung, Organisation oder aktive Beteiligung (Rednerinnen bzw. Redner) von Angehörigen des rechtsextremen Flügels?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden kleinere lokale Kundgebungen in einigen wenigen Fällen von dem „Flügel“ nahestehenden Personen angemeldet.

- e) Welche konkreten Kenntnisse über die Teilnahme von Einzelpersonen an den Protesten bzw. über die Organisation der Proteste durch Angehörige der extremen Linken liegen der Bundesregierung vor?
- f) Welche bekannten Einzelpersonen der extremen Linken nehmen an den Demonstrationen teil?
- g) Welche Parteien oder anderen Gruppierungen der extremen Linken mobilisieren ihre Anhängerinnen und Anhänger zu diesen Demonstrationen?

Die Fragen 2e bis 2g werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer strukturierten Teilnahme von Linksextremisten an COVID-19-spezifischen Versammlungslagen vor. Weder fand bislang eine entsprechende Mobilisierung statt, noch wurde nachhaltig versucht, die Veranstaltungen zu übernehmen oder für eigene Themen zu instrumentalisieren. Im Gegenteil grenzt sich der Großteil der linksextremistischen Szene nach Kenntnis der Bundesregierung vom COVID-19-spezifischen Demonstrationsgeschehen eher ab. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich unter den Teilnehmern an COVID-19-spezifischen Versammlungen auch vereinzelt Personen aus der linksextremistischen Szene befinden.

- 3. Ist es nach Kenntnissen der Bundesregierung bei Corona-Protesten zu Formen Politisch motivierter Kriminalität gekommen, und wenn ja, zu welchen Formen Politisch motivierter Kriminalität aus welchen Phänomenbereichen ist es gekommen (bitte nach Ort, Datum und Demonstration aufschlüsseln)?

Politisch motivierte Straftaten im allgemeinen thematischen Zusammenhang mit COVID-19 werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst. Sie sind damit in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten und liegen nicht gesondert vor. Im KPMD-PMK existiert für Straftaten im Zusammenhang mit COVID-19 kein bundeseinheitlicher recherchefähiger Katalogwert. Darüber sind Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen/Protesten ebenfalls nicht automatisiert recherchierbar. Eine zielgenaue automatisierte Erhebung von PMK-Delikten mit Verbindung zum konkreten Themenbezug „COVID-19-Proteste“ ist daher nicht möglich. Präzise Auflistungen von politisch motivierten Straftaten im engeren Kontext des COVID-19-Demonstrationsgeschehens liegen der Bundesregierung somit nicht vor und könnten nur unter dem unverhältnismäßigen Aufwand einer händischen Einzelfallprüfung sämtlicher im Rahmen der KPMD-PMK erfassten Delikte erfolgen.

4. Sind der Bundesregierung gewalttätige Angriffe im Rahmen solcher Demonstrationen bekannt geworden, zu welchen konkreten Angriffen ist es gekommen, gegen wen haben sie sich gerichtet, und von wem gingen sie jeweils aus (bitte nach Ort, Datum und Demonstration aufschlüsseln)?

Für den Bereich der PMK –links– sind der Bundesregierung mit Stand vom 19. Juni 2020 bisher zwei Gewaltdelikte mit Bezug zu COVID-19-spezifischen Demonstrationen konkret bekannt:

- 11. April 2020, Lüchow/Niedersachsen, Verdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte: Im Rahmen einer aufgrund der Corona-Pandemie verbotenen Versammlung widersetzte sich eine Person aktiv den Maßnahmen der Polizei.
- 09. Mai 2020, Oldenburg/Niedersachsen, Verdacht der gefährlichen Körperverletzung: Während einer Versammlung „Gegen die Einschränkung von Grundrechten durch die Corona-Maßnahmen“ trat eine Person mit ihrem beschuhten Fuß gegen ein Schild, das von einem Teilnehmer der Mahnwache direkt vor sein Gesicht gehalten wurde.

Nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligten sich Personen auch aus dem linksextremistischen Spektrum zudem an bundesweiten Gegenveranstaltungen. Teilweise kam es dabei zu versammlungstypischen Straftaten sowie vereinzelt auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Gegendemonstranten und Versammlungsteilnehmern. Die angenommene Einflussnahme von „Faschisten“ auf das COVID-19-Demonstrationsgeschehen führte zu einer Mobilisierung auch gewaltbereiter Linksextremisten, welche gezielt im Umfeld oder im Nachgang zu den COVID-19-spezifischen Versammlungen die Auseinandersetzung mit als Rechtsextremisten ausgemachten Teilnehmern suchten. Gezielt ausgewählte Opfer wurden auch körperlich angegriffen, wobei es in Einzelfällen zu schweren Verletzungen kam. Zudem kam es auch zu Straftaten wie zum Beispiel Brandstiftungen gegen logistische Unterstützer der COVID-19-spezifischen Veranstaltungen.

Für den Bereich der PMK –rechts– sind der Bundesregierung mit Stand vom 19. Juni 2020 bisher drei Gewaltdelikte mit Bezug zu COVID-19-spezifischen Demonstrationen konkret bekannt:

- 24. April 2020, Chemnitz/Sachsen: Im Zusammenhang mit der Demonstration „Pro-Chemnitz“ erfolgte eine Widerstandshandlung gegen Polizeivollzugsbeamte.
- 06. Mai 2020, Berlin: Im Zusammenhang mit der nicht angemeldeten/ genehmigten Versammlung „Freiheitsdemo für das deutsche Volk“ verübte ein Teilnehmer eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil eines Pressevertreters der ARD.
- Überdies ist der Bundesregierung bekannt, dass bei einer Kundgebung in Dortmund am 09. Mai 2020 ein Dortmunder Rechtsextremist zwei Journalisten des WDR beleidigte und diese anschließend tätlich angriff.

Für den Bereich der PMK –nicht zuzuordnen– sind der Bundesregierung mit Stand vom 19. Juni 2020 bisher fünf Gewaltdelikte mit Bezug zu COVID-19-spezifischen Demonstrationen konkret bekannt:

- 20. April 2020, Chemnitz/Sachsen: Im Zusammenhang mit der Demonstration „ProChemnitz“ erfolgte eine Widerstandshandlung gegen Polizeivollzugsbeamte.
- 25. April 2020, Nürnberg/Bayern: Im Rahmen einer Ansammlung von Personen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kam es zu einer Widerstandshandlung gegen Polizeivollzugsbeamte.

- 09. Mai 2020, Berlin: Im Zusammenhang mit einer Hygiene-Demo kam es zu mehreren Verstößen wegen Landfriedensbruchs sowie Widerständen, Beleidigungen und tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte.
- 12. Mai 2020, Berlin: Im Rahmen der Auflösung einer Anti-Corona-Demonstration erfolgte eine Widerstandshandlung gegen Polizeivollzugsbeamte.
- 25. Mai 2020, Berlin: Bei einer Ansammlung von Personen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgte eine Widerstandshandlung gegen Polizeivollzugsbeamte.

Auf die Vorläufigkeit dieser Fallzahlen weist die Bundesregierung hin.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über antisemitische Vorfälle im Zusammenhang mit den Corona-Protesten?

Einige Rechtsextremisten und die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nutzen die COVID-19-spezifischen Proteste gegen die Einschränkungen der Bundesregierung zur Verbreitung von teilweise widersprüchlichen Verschwörungsmethoden. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind dabei in Einzelfällen auch antisemitische Agitations- und Propagandamethoden zu beobachten, beispielsweise durch Behauptungen, eine jüdische Elite habe das Virus künstlich geschaffen und die Pandemie bewusst hervorgerufen. Antisemitisch motivierte Gewaltdelikte im Zusammenhang mit COVID-19-spezifischen Protesten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Überdies wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

